

1096/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Ingrid Tichy - Schreder, Dr. Feurstein, Dr. Fekter,
Dr. Stummvoll
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendausbildungs -
Sicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Jugendausbildungs - Sicherungsgesetz
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Jugendausbildungs - Sicherungsgesetz in der Fassung BGBl.
Nr. 14/1999 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Schulentlassjahre 1998 und 1999 sind beginnend
in den Ausbildungsjahren 1998/1999 und 1999/2000 Projekte für
Ausbildungsmaßnahmen mit 2.500 Plätzen in Lehrgängen und 1.500
Plätzen in Lehrlingsstiftungen sowie weitere Maßnahmen gem
Abs. 4 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Förderung
von geeigneten Trägern bereitzustellen und zu besetzen. Diese
Plätze sind auf die Bundesländer aufzuteilen.

2. Im § 1 wird ein Absatz 4 angefügt:

"(4) Auf Vorschlag einer Landesprojektgruppe können beginnend
mit dem Ausbildungsjahr 1999/2000 neben Lehrgängen und Lehr -
lingsstiftungen für dieses Bundesland gem Abs. 2 folgende Maß -
nahmen eingerichtet und Mittel zu ihrer Finanzierung bereitge -
stellt werden:

1. Vorlehre gem § 8b DAG sowie Ausbildungsplätze in anderen
Formen der betrieblichen Berufseinführung für lernschwache
Jugendliche in der Dauer von höchstens zwei Jahren;
2. Berufsorientierungskurse mit höchstens 3 – monatiger Dauer;
3. Beratungsdienste zur Entwicklung von Lehrplätzen."

3. In § 2 Abs. 4 wird eine Ziff. 4 angefügt:

"4. Erstattung von Vorschlägen für Maßnahmen gem nach § 1 Abs.
4."

4. Im § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Inanspruchnahme von Ausbildungsplätzen gem § 1 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 ist die Erfüllung der Schulpflicht 1999 vorausgesetzt."

5. Im § 5 Abs. 2 beginnt der Einleitungssatz statt "In beiden Fällen" mit den Worten "In allen Fällen".

6. Im § 6 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Im Falle der Ergreifung von Maßnahmen gem § 1 Abs. 4 sind die dem betreffenden Bundesland zukommenden Bundesmittel für Lehrgänge und Lehrlingsstiftungen bei gleichzeitiger Verringerung der dortigen Ausbildungsplätze entsprechend umzuschichten.“

Der bisherige Abs. (4) erhält die Bezeichnung (5).

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

Begründung:

Die bisher vorgegebene Einengung der Möglichkeit von Maßnahmen nach dem Jugendausbildungs - Sicherungsgesetz auf Lehrgänge und Lehrlingsstiftungen allein hat sich nicht als zielführend erwiesen. So konnte die in der Novelle zum Berufsausbildungsgesetz neu geschaffene Vorlehre (§ 8b BAG), da nicht unter das Jugendausbildungs - Sicherungsgesetz fallend, gerade auch von den für diese Maßnahmen in Frage kommenden Lehrlingsstiftungen nicht angeboten werden. Damit wurde ein wichtiges Förderungsinstrument für lernschwache Jugendliche nicht so effizient wirksam wie wünschenswert.

In einigen Bundesländern gibt es eine Tradition von anderen Maßnahmen der Förderung von lernschwachen Jugendlichen, die zwar dem Modell der Vorlehre ähneln, aber doch von der Vorlehre unterschiedlich organisiert sind. Diese Maßnahmen (Anlehre, Teillehre) - wie zB in Vorarlberg seit Jahren äußerst erfolgreich praktiziert und von den Betrieben geschätzt - sollen ebenfalls wie die Vorlehre förderbar sein.

Berufsorientierungskurse haben sich in vielen Bundesländern in der Vergangenheit als eine kurze und finanziell günstige Maßnahme gezeigt, Jugendliche einerseits über die ihren Eignungen und Neigungen entsprechenden Berufe zu informieren und sie zu orientieren und gleichzeitig vorhandene Bildungslücken, insbesondere in der Beherrschung der grundlegenden Kulturtechniken zu schließen. Diese höchstens 3 - monatigen Berufsorientierungskurse sollten daher ebenfalls förderbar sein.

Eine weitere wichtige Maßnahme zur Schaffung neuer Lehrplätze ist die "Lehrplatzentwicklung". Durch Beratung sollen Unternehmen auf die Möglichkeit der Lehrlingsausbildung gemäß ihren betrieblichen Erfordernissen gezielt hingewiesen werden und so ein vorhandenes nicht genutztes Potential an Ausbildungsstellen eröffnet werden.

Die Situationen sind in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich, so daß sinnvollerweise regional entschieden werden soll, welche Maßnahmen neben Lehrgängen und Stiftungen ergriffen werden sollen. Da sich die Landesprojektgruppen nach dem Jugendausbildungs - Sicherungsgesetz seit ihrem Bestehen durchaus bewährt haben, soll ihnen die Erstattung entsprechen - der Vorschläge an die gemäß § 1 Abs. 2 entscheidungszuständigen Bundesministerien zukommen.

Die Verwirklichung des Novellierungsvorschlags würde keine zusätzlichen Budgetmittel erfordern, da es - nach den Vorschlä -

gen der einzelnen Landesprojektgruppen - lediglich zu einer Umschichtung innerhalb der den Bundesländern zugedachten Mittel aus dem Bundeshaushalt kommen soll.